

**Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den interdisziplinären Masterstudiengang  
Communication and Society in Ibero-America**

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

### **Gleichstellungsklausel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### **§ 2 Studienbeginn und Frist**

- (1) Studienanfänger werden zum Wintersemester zum Studium aufgenommen.
- (2) Von deutschen Studienbewerbern und ausländischen Studienbewerbern oder Staatenlosen, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, ist innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen allgemeinen Immatrikulationsfristen eine Bescheinigung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangsbescheinigung) zu ersuchen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist von sonstigen ausländischen Studienbewerbern, einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis 15. Juni eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).
- (4) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

### **§ 3 Form**

- (1) Die Zugangsbescheinigung ist in der vom Heidelberg Center for Ibero-American Studies (HCIAS) vorgesehenen Form zu ersuchen. Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Form von beglaubigten Kopien;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber im oben genannten Masterstudiengang oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung dieser Studiengänge erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder ob der Studienbewerber sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet;
  3. sofern der Studienabschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen (inklusive des Themas und – soweit schon vorhanden – der Note der Bachelorarbeit);
  4. ein vom Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief in englischer oder spanischer Sprache im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem der Bewerber seine Beweggründe für die Aufnahme des o.g. Masterstudiengangs sowie die angestrebte Schwerpunktsetzung darlegt und damit seine Bewerbung für den o.g. Masterstudiengang begründet.
- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einem Fachanteil von mindestens 50 % bzw. 74 Leistungspunkten für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anderer anerkannter Abschluss. Studienabschlüsse werden unter den Voraussetzungen in Absatz 2 anerkannt.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten,
- b) fachspezifische Einzelnoten aus dem vorausgehenden Hochschulstudium, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

2. eine Studienmotivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf, nachgewiesen – neben den Nachweisen zu Punkt 1 – durch die Ausführungen im Motivationsbrief;
  3. ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
    - a) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder
    - b) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
    - c) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
    - d) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
    - e) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von mindestens 7,0 oder
    - f) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau C1 oder
    - g) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
  4. ein Nachweis ausreichender spanischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
    - a) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem spanischsprachigen Land oder
    - b) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Spanisch als Unterrichtssprache oder
    - c) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25 % in Spanischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
    - d) DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera) vom Instituto Cervantes mit dem Abschluss „B2 (Nivel Avanzado)“ oder
    - e) ein Sprachzeugnis für Spanisch des Zentralen Sprachlabors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B2 oder
    - f) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
- (2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen

der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (3) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt in diesen Fällen am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

- (1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein müssen. Jeweils mindestens eine dieser Personen muss den am Studiengang beteiligten Einrichtungen der Neuphilologischen Fakultät (Institut für Übersetzen und Dolmetschen und Romanisches Seminar), der Philosophischen Fakultät (Historisches Seminar), der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Institut für Politische Wissenschaft und Institut für Soziologie) und der Fakultät für Chemie- und Geowissenschaften (Institut für Geographie) angehören. Eine der in Satz 2 genannten Personen muss außerdem zusätzlich dem HCIAS zugeordnet sein. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden. Der Zulassungsausschuss kann sich von weiteren Personen der am Studiengang beteiligten Einrichtungen beraten lassen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Fakultät für Chemie- und Geowissenschaften auf jeweils drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 6 Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren**

- (1) Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den o.g. Masterstudiengang wird durch eine Zugangsbescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann auf einen Beauftragten übertragen werden.
- (2) Für ausländische Studienbewerber, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, findet ein Zulassungsverfahren statt.
- (3) Diejenigen Bewerber, die gemäß den eingereichten Unterlagen die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen, erhalten die Zugangsbescheinigung vom Zulassungsausschuss bzw. werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen. Ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass der Bewerber die

Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann die Zugangsbescheinigung nicht ausgestellt werden bzw. empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

## **§ 7 Zulassungsentscheidung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  1. die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
  2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.04.2021, S. 606f.